



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 3791/16

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...,
Gz.: - -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, HBS, BRS, Beamtenrecht Services, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.:

...,
Gz.: - -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richterin Korrell, Richter Vosteen und Richter Gehrig am 23. Dezember 2016 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 27.617,94 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der zulässige Eilantrag nach § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem der Antragsteller das Hinausschieben des Eintritts des Ruhestands über den 31.12.2016 hinaus begehrt, ist unbegründet.

Der Antragsteller, Beamter im gehobenen Dienst mit dem statusrechtlichen Amt eines Technischen Postamtsrats (Bes.Gr. A 12) und der Deutschen Telekom zugehörig und weiter seit dem 01.02.2016 aus dienstlichen Gründen befristet bis zum 31.12.2016 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) abgeordnet und mit Ablauf des 31.12.2016 in den Altersruhestand tretend, hat einen Anordnungsanspruch nicht gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht. Die Voraussetzungen für ein Hinausschieben des Eintritts des Ruhestands liegen nicht vor.

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 BBG kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (Nr. 1) und die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt (Nr. 2). Gemäß Satz 2 ist der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

Der Antragsteller, der mit Schreiben vom 10.05.2016 bei der Deutschen Telekom seine Versetzung zum Bundesamt beantragt hat und gegen die mit Bescheid vom 15.07.2016 und Widerspruchsbescheid vom 10.10.2016 erfolgte Ablehnung dieses Begehrens bereits am 05.12.2016 Klage erhoben hat (6 K 3579/16), hat nicht spätestens sechs Monate vor Eintritt des Ruhestands das Hinausschieben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 BBG beantragt.

Zwar hat er mit Schreiben vom 10.05.2016 einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestands gestellt. Allerdings hat er diesen Antrag bei dem Bundesamt gestellt, welches aufgrund der bisher abgelehnten Versetzung dorthin nicht zuständig ist, über das Hinausschieben zu entscheiden. Vielmehr hätte er diesen Antrag bei der Deutschen Telekom stellen müssen.

Zuständig für die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 53 Abs. 1 BBG ist die oberste Dienstbehörde (Plog/Wiedow, BBG. § 3 Rn. 13). Das ist vorliegend die Deutsche Telekom. Die oberste Dienstbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 BBG die oberste Dienstbehörde eines Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich der

Beamte ein Amt wahrnimmt. Ist der Dienstherr – wie hier – der Bund, so ist die oberste Dienstbehörde des Beamten grundsätzlich die oberste Dienstbehörde des Bundes in deren Dienstbereich er ein Amt im abstrakt-funktionalen Sinne bekleidet (Battis, BBG, 4. Aufl. § 3 Rn. 2). Der Antragsteller bekleidet mangels Versetzung zum Bundesamt weiterhin ein abstrakt-funktionales Amt bei der Deutschen Telekom, mithin ist diese die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde, die über das Hinausschieben des Ruhestands zu entscheiden hat. Hieran ändert seine Abordnung zum Bundesamt nichts. Im Falle einer Abordnung bestehen gewissermaßen zwei oberste Dienstbehörden. Die aufnehmende oberste Dienstbehörde, bei der Beamte nur das Amt im konkret-funktionalen Sinne bekleidet, mithin seinen Dienst auf einem bestimmten Dienstposten leistet, ist zuständig für die das Amt im funktionellen Sinne betreffenden Entscheidungen (etwa Urlaub). Die abgebende Dienstbehörde bleibt hingegen zuständig für die das Amt im abstrakt-funktionalen Sinne betreffenden Entscheidungen (vgl. Plog/Wiedow, BBG, § 3 Rn. 12). Hierzu gehört das Hinausschieben des Ruhestands.

Im Übrigen hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an dem Hinausschieben seines Ruhestands besitzt. Auf ein etwaiges Interesse des Bundesamts kommt es vorliegend nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwert folgt aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 GKG. Hiernach errechnet sich der Streitwert in Verfahren, die den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand betreffen, nach dem 6-fachen Endgrundgehalt (hier: der Besoldungsgruppe A 12) zuzüglich ruhegehaltsfähiger Zulage (hier: Zulage nach Vorbem. Nr. 12 b der Anlage I und Anlage 6 zur BremBesO). Zwar wird vorläufiger Rechtsschutz begehrt. Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache wird jedoch ein Abschlag nicht gewährt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelebt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Korrell

gez. Vosteen

gez. Gehrig